Richtlinie für Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, folgende Richtlinien für Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Präambel

Fortbildung gehört zum beruflichen Selbstverständnis von Apothekern[1], Angehörigen nicht-approbierter pharmazeutischer Berufe sowie Angehörigen pharmazeutisch-kaufmännischer Be- rufe. Sie ist als Berufspflicht der Apotheker in der Berufsordnung der Apothekerkammer Nord- rhein verankert. Apotheker müssen in geeigneter Form nachweisen können, dass sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen sind. Mit dem Erwerb des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis erbracht.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie regelt den Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein. Sie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung ist die kontinuierliche und berufsbegleitende Sicherung und Erweiterung der fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Berufsangehörigen, mindestens in dem Maße, wie sie zur Ausübung ihres Berufs erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die berufsbezogenen Tätigkeiten[2]. Übergeordnetes Ziel ist es, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgung der Patienten ständig zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung trägt somit zur Qualitätssicherung der pharmazeutischen Tätigkeit bei. Aktivitäten, die Teil der beruflichen Tätigkeit oder Praxis der jeweiligen Berufsangehörigen sind, sind keine Fortbildung im Sinne dieser Begriffsbestimmung.

(2) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein fortgebildet hat.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

---

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder der anderen Variante schließt gleichwohl Personen jedes Geschlechts ein.

[2] Apotheker: gemäß § 2 Absatz 3 der Bundesapothekerordnung (BApO)

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

§ 3 Berufsgruppe

Diese Richtlinie findet Anwendung für folgende Berufsgruppe:

» Apotheker

§ 4 Fortbildungskategorien

Kategorie	**Fortbildungsart**
A	***Termingebundene (synchrone) Fortbildungsmaßnahmen (ortsgebunden, online oder hybrid):***
	Insbesondere » Live-Vortrag einschließlich Diskussion » Kongress » Seminar » Workshop » Praktikum » wissenschaftliche Exkursion » Inverted Teaching » Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Coaching) » Pharmazeutischer Qualitätszirkel » Arzt-Apotheker Gesprächskreis
B	***Terminunabhängige (asynchrone) Fortbildungsmaßnahmen:***
	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung – mit Teilnahmekontrolle
C	***Weitere Fortbildungsmaßnahmen:***
	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A

Kategorie	Fortbildungsart
D	***Pauschal anerkannte Fortbildungsmaßnahmen:***
	» Innerbetriebliche Fortbildung » Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung – ohne Teilnahmenachweis (Selbststudium)

II. Erwerb des Fortbildungszertifikats

§ 5 Fortbildungszertifikat

(1) Angehörige der Berufsgruppe gemäß § 3, die Mitglied der Apothekerkammer Nordrhein sind, können das Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer Nordrhein für diese Berufsgruppe erwerben.

(2) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(3) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat.

(4) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien A und B durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden,
2. in der Kategorie C durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung.

Die Apothekerkammer Nordrhein kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(5) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A und B gemäß § 4 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

III. Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet.

(2) Es gilt der Grundsatz, wonach ein Fortbildungspunkt einem Zeitumfang von 45 Minuten entspricht.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie B gemäß § 4 ist die Punktevergabe an die Bedingung geknüpft, dass die Teilnahmekontrolle gemäß Punkt 4.11 der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ erfolgreich erbracht wurde. Die ggf. aufzuwendende Zeit hierfür ist zusätzlich zu erbringen.

(5) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie D gemäß § 4 werden pro Jahr insgesamt maximal zehn Fortbildungspunkte auf das Fortbildungszertifikat angerechnet.

(6) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A gemäß § 4 eine optionale Lernerfolgskontrolle angeboten, kann für deren erfolgreiche Absolvierung zusätzlich maximal ein Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul vergeben werden. Gleiches gilt für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie B gemäß § 4, sofern für deren Teilnahmekontrolle gemäß Punkt 4.11 der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ eine andere Methode als die Lernerfolgskontrolle gewählt wird. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(7) Fortbildungspunkte können entsprechend den Absätzen (1) bis (6) auch für akkreditierte Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung für Apotheker vergeben werden. Gleiches gilt für Aufbau- und Zusatzstudiengänge.

§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Apothekerkammer Nordrhein akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen

1. der Kategorien A und B gemäß § 4,
2. die ganz oder teilweise im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden, inklusive Hybridveranstaltungen,
3. die sich an Angehörige der Berufsgruppe gemäß § 3 (und ggf. weitere) richten und
4. deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.

(2) Für Fortbildungsmaßnahmen, die aus mehreren Teilen bestehen und deren ortsgebundene Teile in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Apothekerkammern fallen, sind grundsätzlich getrennte Anträge bei den jeweils zuständigen Apothekerkammern zu stellen. Die Apothekerkammern können vereinbaren, dass eine von ihnen den Antrag in Gänze prüft.

(3) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Das Antragsformular auf der Internetseite der Apothekerkammer Nordrhein ist vollständig auszufüllen. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Apothekerkammer behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(4) Die Fortbildungsmaßnahme muss innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung beginnen.

(5) Es gelten die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

(6) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Apothekerkammer nach Maßgabe von § 6

Absatz (1) bis (6) eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(7) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(8) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

Für Lernerfolgskontrollen, für die ausschließlich Single-Choice-/und oder Multiple- Choice-Fragen verwendet werden, gilt:

1. Es sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(9) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(10) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 8 Pflichten des Anbieters

(1) Die Apothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmer- liste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft u. a. die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und zu digitalen Diensten.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß der Anlage aus.

Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme entweder für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme

bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 9 Kosten für das Akkreditierungsverfahren

(1) Das Akkreditierungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Aufhebung der Akkreditierung

Die Apothekerkammer kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ verstößt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apothekerzeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Apothekerkammer Nordrhein zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker vom 15. Juni 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie für Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein vom 11. Juni 2025 wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, 26. Juni 2025

Dr. Armin Hoffmann
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

Anlage: Teilnahmebescheinigung

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am **[Datum Teilnahme]** erfolgreich teilgenommen

und **[X]** Fortbildungspunkt(e) erworben,
die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der [Apothekerkammer] akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]

für **[Berufsgruppe]**

in der Kategorie **[Fortbildungskategorie]**.

Die Akkreditierung ist vom **[Datum Beginn]** bis einschließlich **[Datum Ende]** gültig.[3]

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]

[3] Bezieht sich die Teilnahmebescheinigung auf eine Fortbildungsmaßnahme, die an einem spezifischen Tag stattfindet, kann der Gültigkeitszeitraum alternativ wie folgt angegeben werden: „Die Akkreditierung ist für o. g. Termin gültig."